

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juni 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-348

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 37-1.19.14-260/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1697

Antragsteller:

Steindl Glas GmbH
Gries 303
6361 Itter
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Sicuroflam Line G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben vom Typ "Sicuroflam", den Rahmenprofilen bzw. den Glashalterungen aus Stahlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 20 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3 sind zu beachten) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2990 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1500 mm (Breite) x 2945 mm (Höhe) bzw. 2000 mm (Breite) x 1250 mm (Höhe) entstehen. Die Mindestbreite der Randscheiben des Fensterbandes beträgt 1000 mm; die

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 1045-1:	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Mindestbreite der Mittelscheiben beträgt 625 mm. Die Mindesthöhe jeder Scheibe des Fensterbandes beträgt 900 mm.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben vom Typ "Sicuroflam" der Firma Steindl Glas GmbH, Itter (A), mit der Nenndicke von 12 mm und mit speziellen Kantenausbildungen - gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1544, Abschnitt 2.1.1.2 - zu verwenden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung dienen gleichzeitig der Glashalterung. Hierfür sind Profile aus nicht rostenden Stählen (Werkstoffnummer 1.4301) der Festigkeitsklasse \geq S235 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu verwenden. Die oberen Rahmenprofile müssen aus Flachstahl 40 mm x 3 mm und Winkelstahl 40 mm x 40 mm x 3 mm sowie Vierkantstahl mit 10 mm Kantenlänge bestehen. Für die seitlichen und unteren Rahmenteile sind 2 mm dicke U-förmige Profile mit Außenabmessungen von 22 mm x 24 mm x 22 mm zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

- 2.1.2.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und weiteren Ausführungsvarianten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung \leq H/54, Einbaubereich 2) erbracht.

Die vertikal anzuordnenden Rahmenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den seitlichen Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind jeweils 10 mm breite und ca. 10,5 mm (3 x 3,5 mm) dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "INTUMEX L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 zu verwenden (s. Anlage 4).

- 2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen sind umlaufend mindestens 10 mm breite und 1 mm bzw. 4 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

- 2.1.3.3 In den vertikalen Fugen zwischen nebeneinander angeordneten Scheiben sind spezielle Dichtschnüre⁷ der Firma Steindl Glas GmbH, Itter (A), einzulegen (s. Anlagen 2 und 4).

2.1.4 Befestigungsmittel und Verbindungsmittel

- 2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit nicht rostenden Stahlschrauben (Werkstoffnummer 1.4301) der Festigkeitsklasse \geq 50 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

⁶ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.4.2 Die als obere Rahmenteile zu verwendenden Profile aus Flach- und Winkelstahl nach Abschnitt 2.1.2.1 sind unter Verwendung von nicht rostenden Stahlschrauben (Werkstoffnummer 1.4301) und -muttern (Werkstoffnummer 1.4301) M5 der Festigkeitsklasse ≥ 50 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 miteinander zu verbinden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "Sicuroflam" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "Sicuroflam"
- Dicke der Scheibe: 12 mm

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe "Sicuroflam"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1544
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2 und 2.1.4

Die Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1, die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie die allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel und nicht rostenden Stahlschrauben und -muttern nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30



- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1697
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3

Für die Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1, die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie die allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel und nicht rostenden Stahlschrauben und -mutter nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalterungen

4.2.1.1 Für die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung, die gleichzeitig der Glashalterung dienen, sind Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 3 bis 5 zu verwenden.

Die als obere Rahmenteile zu verwendenden Profile aus Flach- und Winkelstahl sind unter Verwendung von Verbindungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 200 mm miteinander zu verbinden. Zusätzlich sind Abstandhalter aus Vierkantstahl zwischen den Profilen anzuordnen und durch Schweißen mit den Winkelprofilen zu verbinden (s. Anlagen 3 und 5). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7⁸. Die als seitliche und untere Rahmenteile zu verwendenden U-förmigen Profile sowie die seitlichen und oberen Rahmenteile sind untereinander stumpf zu stoßen (s. Anlage 1).

Die vertikal anzuordnenden Rahmenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 10 mm hohe Klötzchen vom Typ "Flammi 12" abzusetzen (s. Anlage 3).

In den Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den seitlichen Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlage 4).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

In den vertikalen Fugen zwischen nebeneinander angeordneten Scheiben sind Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen (s. Anlagen 2 und 4).



Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 3 und 4).

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen $\leq 200 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 400 \text{ mm}$ untereinander zu befestigen (s. Anlagen 1 und 3). Die seitliche Befestigung muss jeweils zweimal in Abständen von ca. 50 mm vom Rand erfolgen (s. Anlagen 1 und 4).

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.1.2.2.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z.B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Wahlweise dürfen beim unteren und seitlichen Anschluss mit Fugenbreiten $\leq 6 \text{ mm}$ auch Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden. Die Fugen dürfen abschließend mit einem schwerentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Silikon versiegelt werden (s. Anlagen 3 und 4).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

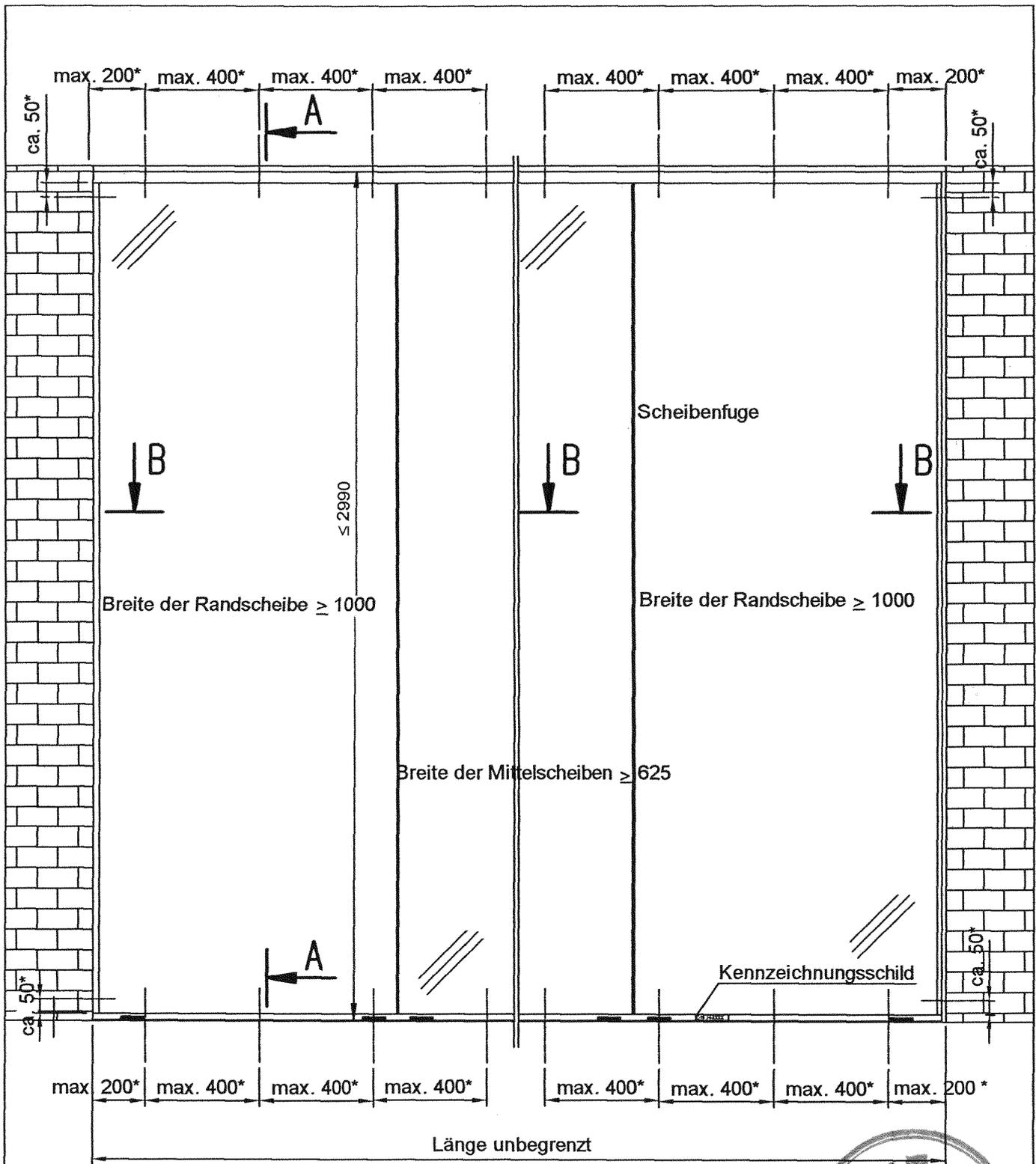
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Scheiben:
 "Sicuroflam", 12 mm, mit max. zul. Abmessungen von (b x h)
 1500 mm x 2945 mm oder 2000 mm x 1250 mm, Mindesthöhe 900 mm

* Befestigungsabstände am angrenzenden Massivbauteil



Maße in mm

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Ansicht-

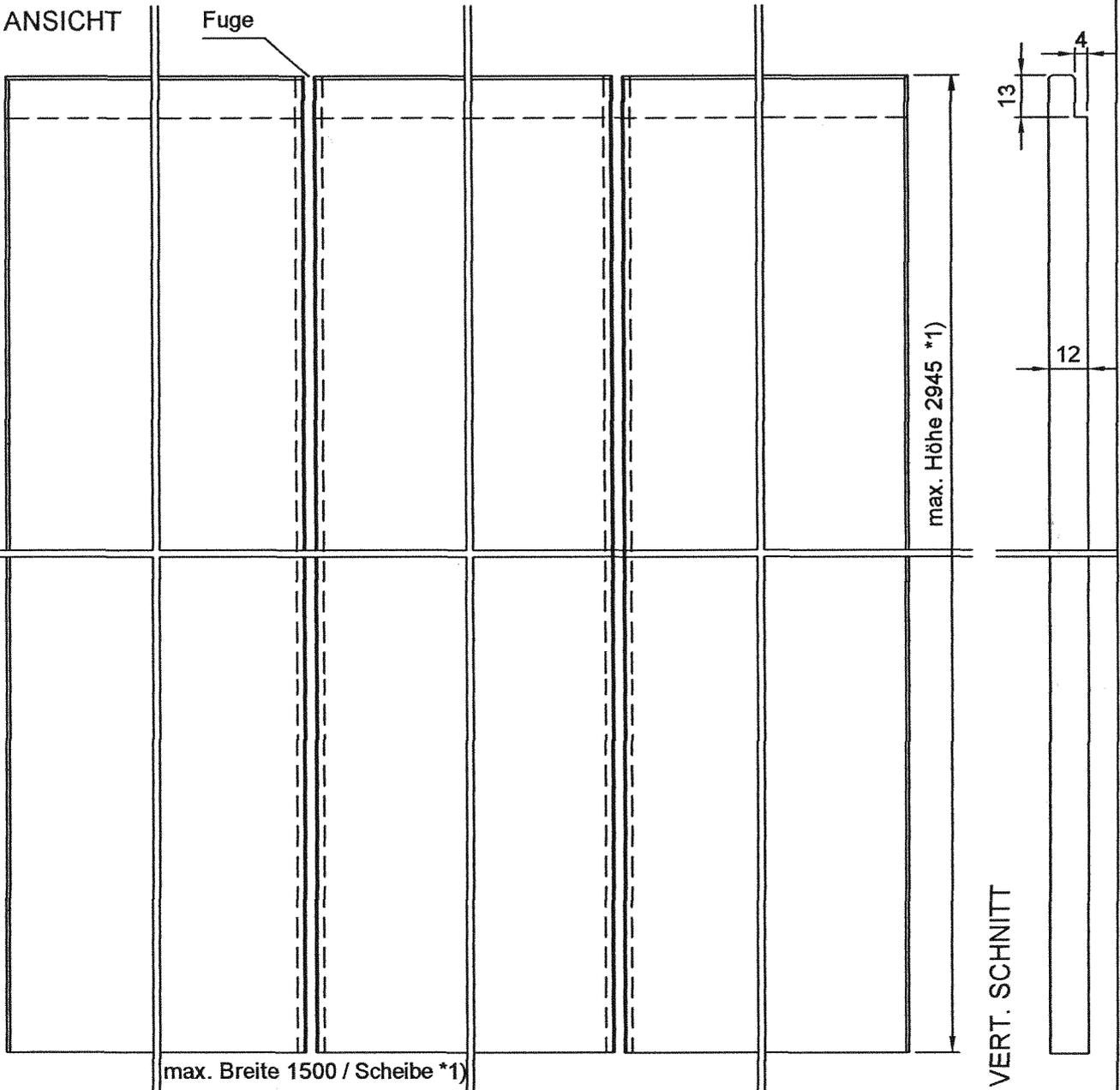
Anlage 1
 zur Zulassung

Nr. Z-19.14- 1697
 vom 29. JUNI 2005

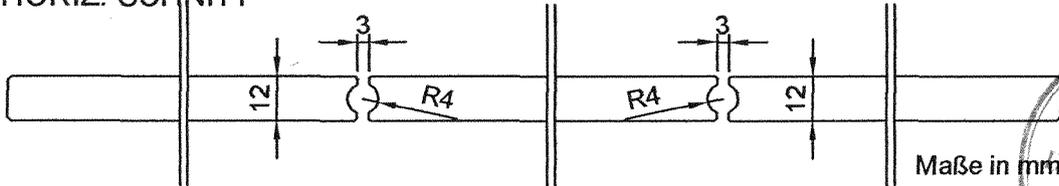
Scheibe vom Typ "Sicuroflam"

ANSICHT

Fuge

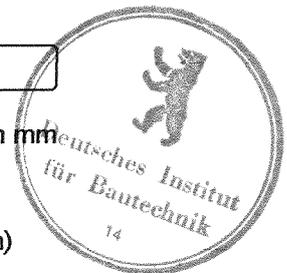


HORIZ. SCHNITT



Die in das seitliche U-Profil einstehenden Kanten sind feingeschliffen

*1) Bei liegendem Einbau beträgt das max. Scheibenmaß 2000 mm x 1250 mm (b x h)
Mindestbreiten und -höhen der Scheiben s. Anlage 1

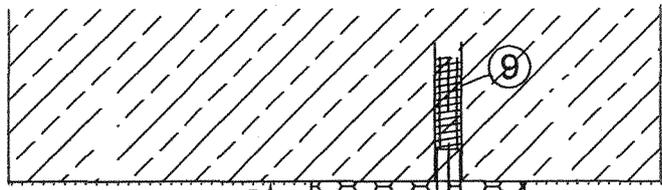


Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Scheibendetails -

Anlage 2
zur Zulassung

Nr. Z-19.14- 1697
vom 29. JUNI 2005

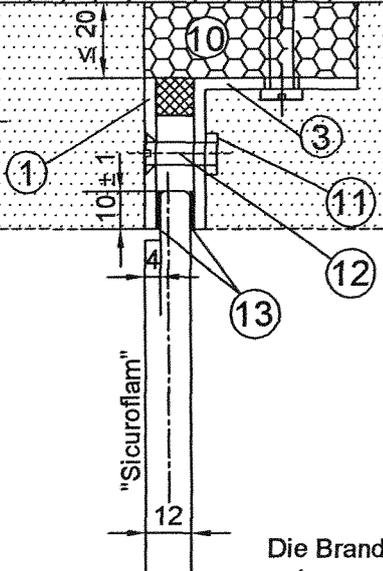


angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 1.2.3

Deckenbekleidung aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A) Baustoffen

max. zul. UK Decke

DETAIL
DECKENANSCHLUSS



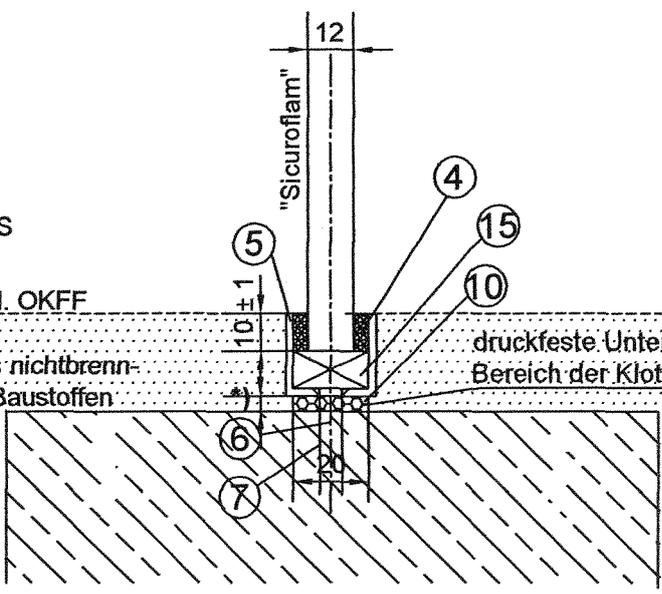
Die Brandschutzverglasung muß in Scheibenebene nahezu mittig zwischen den angrenzenden Massivbauteilen eingebaut werden

DETAIL
BODENANSCHLUSS

max. zul. OKFF

Fußbodenaufbau aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A) Baustoffen

druckfeste Unterfüllung im Bereich der Klotzung (Pos. 15)



angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 1.2.3



*) ≤ 6 mm bei Verwendung von Kerafix 2000 Papier
≤ 15 mm bei Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A) Steinwolle

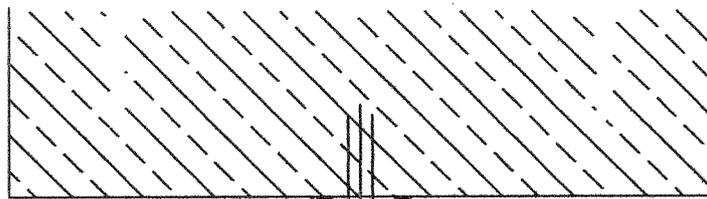
Maße in mm

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3
zur Zulassung

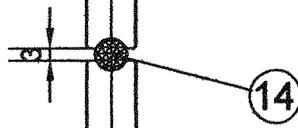
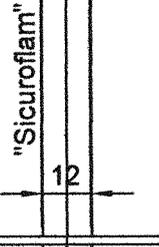
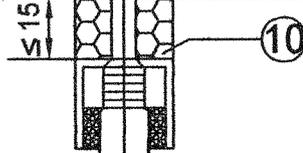
Nr. Z-19.14- 1697
vom 29. JUNI 2005

- Schnitt A-A -

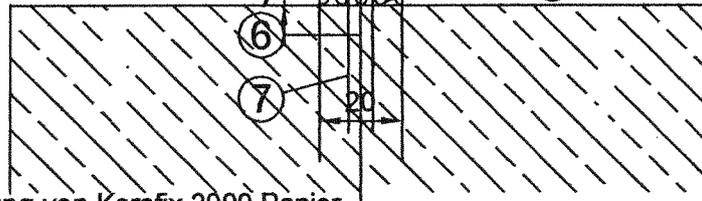
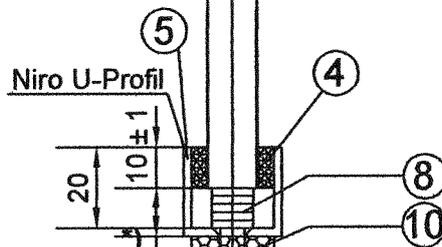
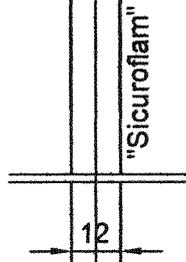


angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 1.2.3

SCHNITT B-B
WANDANSCHLUSS seitlich



Die Brandschutzverglasung muß in Scheibenebene nahezu mittig zwischen den angrenzenden Massivbauteilen eingebaut werden



Maße in mm

*) ≤ 6 mm bei Verwendung von Kerafix 2000 Papier
≤ 15 mm bei Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A) Steinwolle

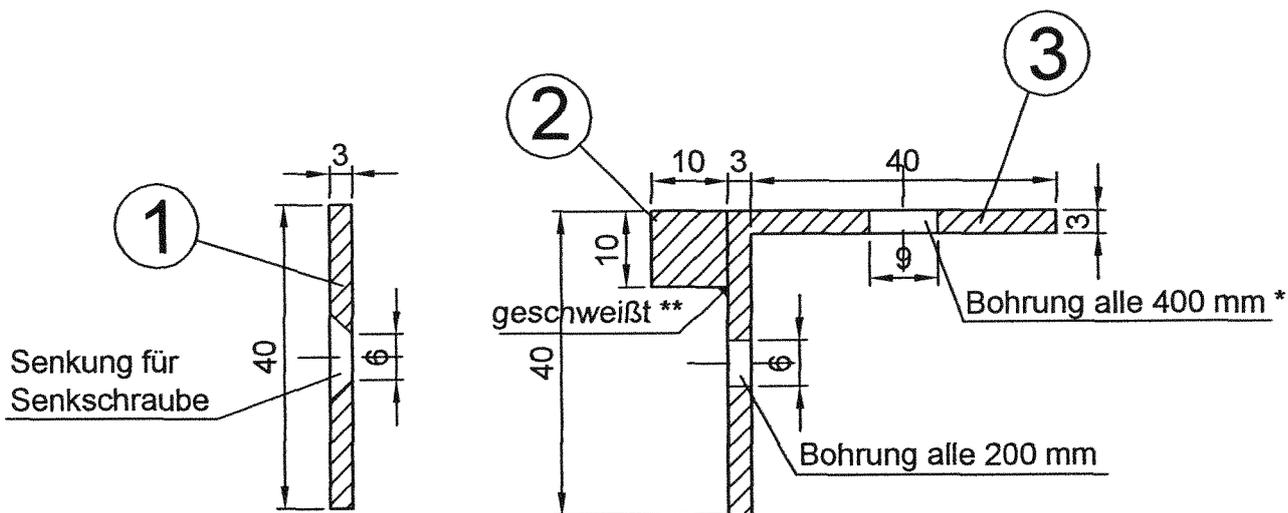
Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 4
zur Zulassung

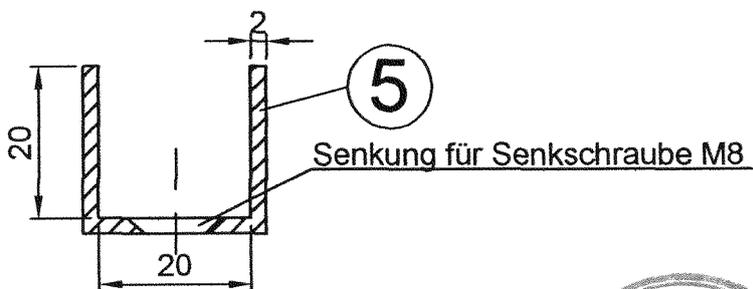
- SCHNITT B-B -

Nr. Z-19.14- 1697.
vom 29. JUNI 2005

Anschlussprofile und Glashalterung



Außenmaß 24 x 22 mm



* Die Randabstände der jeweils ersten Bohrung betragen maximal 200 mm

** WIG-Schweißnaht, 15 mm lang, Abstand max. 200 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Anschlussprofile und Glashalterung -

Anlage 5
zur Zulassung

Nr. Z-19.14- 1697
vom 29. JUNI 2005

Positionsliste

- 1 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Flachstahl 40 x 3 mm
- 2 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Vierkant 10 x 10 mm
- 3 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Winkel 40 x 40 x 3 mm
- 4 Dichtungstreifen "Kerafix 2000 Papier" Firma Gluske 4 x 10 mm gemäß P-3074 / 3439 - MPA BS
- 5 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: U-Profil 24 x 22 x 2 mm
- 6 Senkschraube nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301 $\geq M8$, $f_u, b, k \geq 500 \text{ N/mm}^2$, $f_y, b, k \geq 210 \text{ N/mm}^2$
- 7 Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel
- 8 INTUMEX L gemäß Z -19.11-80, 10 x 3,5 mm, 3 Lagen
- 9 Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit nichtrostender Schraube, WST Nr. 1.4301, $\geq M8$, $f_u, b, k \geq 500 \text{ N/mm}^2$, $f_y, b, k \geq 210 \text{ N/mm}^2$
- 10 Nichtbrennbare Steinwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A), Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$. Wahlweise "Kerafix 2000 Papier" bei Bodenanschluss nach Anlage 3 und bei seitlichem Anschluss nach Anlage 4. Wahlweise zusätzliche Versiegelung mit schwerentflammbarem Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- 11 Sechskantmutter M5, nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301 $f_u, b, k \geq 500 \text{ N/mm}^2$, $f_y, b, k \geq 210 \text{ N/mm}^2$
- 12 Senkschraube M5, nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301, $f_u, b, k \geq 500 \text{ N/mm}^2$, $f_y, b, k \geq 210 \text{ N/mm}^2$
- 13 Dichtungstreifen "Kerafix 2000 Papier" Firma Gluske 1 x 10 mm gemäß P-3074 / 3439 - MPA BS
- 14 Dichtschnur *
- 15 Brandschutz-Verglasungsklotz 20 x 80 mm, vom Typ Flammi 12, der Firma Gluske

* Die Materialangaben sind beim DiBt hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-1697
vom 9. JUNI 2005

- Positionsliste -

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1697
vom 29. JUNI 2005